

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Christa Nickels, Amke Dietert-Scheuer
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes nach Artikel 45 c des Grundgesetzes

A. Problem

Die Zahl der Eingaben an den Deutschen Bundestag hat sich 1970 bis 1995 von 10 000 auf 20 000 jährlich verdoppelt. Der wachsenden und begrüßenswerten Zunahme aktiver Bürgerbeteiligung am politischen Willensbildungsprozeß, dem Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger gegenüber Regierung und Verwaltung sowie den Kontrollmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger und des Parlaments gegenüber Exekutive und Verwaltung soll im Wege einer Ergänzung der Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Die Rechte des Petitionsausschusses werden wie folgt ergänzt:

- a) Die Befugnisse nach dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes) werden auf „Bitten“ im Sinne von Artikel 17, 45 c GG erweitert.
- b) Der Schutz der Ausschlußminderheit wird gewährleistet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes nach Artikel 45c des Grundgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes vom 19. Juli 1995 (BGBl I S. 1921) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach den Worten „zur Vorbereitung von Beschlüssen über“ die Worte „Bitten und“ eingefügt.
2. In § 4 entfällt das Wort „den“ vor dem Wort „Petenten“.

3. In § 5 werden die Worte „Der Petent“ durch das Wort „Petenten“ ersetzt.

4. Folgender neuer § 7 a wird eingefügt:

„§ 7 a

Der Petitionsausschuß muß auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder von den Befugnissen nach diesem Gesetz Gebrauch machen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Januar 1996

Christa Nickels

Amke Dietert-Scheuer

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Anläßlich der Beratungen zum „Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes; BGBl. I S. 1921) kam die Mehrheit des Rechtsausschusses bereits 1975 zu der Auffassung, auch die „Bitten“ in den Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzunehmen. Dennoch wurde es bei der schließlichen Fassung versäumt, die dem Ausschuß über dieses Gesetz eingeräumten Befugnisse zur Überprüfung an ihn gerichteter Eingaben auch auf „Bitten“ zu erstrecken. Begründet wurde dies mit nicht mehr „abgrenzbarer“ Zuständigkeit des Petitionsausschusses; eine Auffassung, die angesichts der Arbeit im Ausschuß als wenig sinnvoll und praxisfremd bezeichnet werden kann.

Neben der Tatsache, daß die Abgrenzung von „Bitten“ zu „Beschwerden“ in vielen Fällen nicht möglich ist, wird durch die in Artikel 45 c Abs. 2 GG angelegte einseitige Begünstigung von Beschwerden der Schwerpunkt in der Behandlung von Petitionen unnötig auf den Gedanken des konkreten „Abhilfeersuchens“ beschränkt.

Vernachlässigt wird aber die Bedeutung des Petitionswesens als Initiativ- und Vorschlagswesen im Interesse einer res publica, der Allgemeinheit.

Auch wird hierdurch die weitergehende Bedeutung der Petition, bezogen auf die Absicht einer Kontrolle der Exekutive sowie einer – wenn auch nicht direkt plebiszitären – gesetzgebungsbegleitenden Bürgerbeteiligung, verkannt.

Die Reichweite des Petitionsrechts über die „Abhilfe im konkreten, vorgetragenen Fall“ („Beschwerde“) hinaus und die anhaltende wachsende Bedeutung der Petition als „Früherkennungssystem“ für Parlament und Gesetzgeber machen die Ergänzung des Gesetzes von 1975 notwendig.

Das Petitionsrecht ist eine vom Gesetzgeber gewollte, bedeutsame Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger, sich im Rahmen der politischen Willensbildung direkt und ungefiltert bei der Volksvertretung Gehör zu verschaffen.

Bitten zur Gesetzgebung sind Elemente einer lebendigen und demokratischen Kultur. Die begrüßenswerte Zunahme aktiver Bürgerbeteiligung am politischen Willensbildungsprozeß über Petitionen soll daher nicht durch die unvollständige Reform von 1975 weiter behindert werden.

Das Recht der Minderheit, die Durchführung der nach diesem Gesetz eingeräumten Befugnisse verlangen zu können, war bereits im Gesetzentwurf von 1975 enthalten.

Im seinerzeit mitberatenden Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (Drucksache 7/3252) fanden sich Stimmen für die Aufnahme eines

Minderheitenschutzes in das Befugnisgesetz. Begründet wurde dies mit der Feststellung, daß der Opposition mehr und mehr die Rolle zufalle, die Regierung zu kontrollieren; eine Schmälerung der Minderheitenrechte sei daher „wenig verständlich“. Nur bei ausreichender und rechtzeitiger Information der Opposition kann diese Kontrolle sachgerecht und effizient geltend gemacht werden.

Die Mehrheit der damaligen Regierungsparteien von SPD und F.D.P. lehnte die Aufnahme eines Minderheitenschutzes ab. Von einem Sprecher der Fraktion der SPD wurde hierzu erklärt, die Fraktion der SPD sehe das Minderheitenrecht nicht nur als unerheblich, sondern für den Petitionsbereich als politisch bedenklich an. Niemand solle – so der Sprecher der Fraktion der SPD – „der Versuchung erliegen, diese Befugnisse als Waffe im Kampf gegen die Bundesregierung mißbrauchen zu wollen“. Der Sprecher gab seiner weiteren Überzeugung Ausdruck, daß er „der Arbeit gerade dieses Ausschusses mit seiner vorrangigen Aufgabe, zum Wohle aller Bürger tätig zu sein, schlecht bekäme, wenn man aus sachlichen Kontroversen parteipolitisches Kapital zu schlagen suchte“. (Plenarprotokoll 7/152 S. 10/5303).

Diese heute aus anderer politischer Richtung geäußerte Auffassung verkennt, daß der Gebrauch von Minderheitenrechten – so unbequem sie für die jeweiligen Regierungen auch sein mögen – niemals „Mißbrauch“ sein kann. Auch wird offensichtlich übersehen, daß Petitionen mit politischem Inhalt ein erwünschtes Mittel politischer Einflußnahme von Bürgerinnen und Bürgern auf Parlament und Regierung sind und als solche an den Petitionsausschuß herangetragen werden.

Wer die Existenz politischer Petitionen insbesondere in Form der Massenpetitionen bestreitet, muß zur Kenntnis nehmen, daß die Wahrnehmung des Grundrechts aus Artikel 17 GG in den Fällen politischer Petitionen von Bürgerinitiativen begrüßenswertes Instrument und Ausdruck der Aktivbürgerschaft im demokratischen Staat ist.

So sehr das individuelle Begehren einzelner Bürgerinnen und Bürger auf Abhilfe in einer bestimmten, konkreten Angelegenheit, etwa gegen eine Maßnahme der Verwaltung, der sorgfältigen und umfassenden Behandlung und Erledigung bedarf, so wenig ist die politische Behandlungsbedürftigkeit von Petitionen politischen Inhalts im Petitionsausschuß – und dies gegebenenfalls eben auch im politischen Meinungsstreit – in Zweifel zu ziehen.

Den weitreichenden Informationsrechten des Petitionsausschusses ist durch die Ausgestaltung als Mehrheitsrecht die volle Schlagkraft genommen, da Ausschußmehrheit, Parlamentsmehrheit und Regierung regelmäßig identisch sind. Die Möglichkeit, um-

fassend vom Petitionsinformationsrecht auch auf Antrag einer qualifizierten Minderheit im Ausschuß Gebrauch zu machen, ist indes unerlässlich für eine sachlich richtige Entscheidung.

Folglich ist für diese Fälle das Recht der Minderheit, gegenüber der politischen Mehrheit im Petitionsausschuß verlangen zu können, von den Möglichkeiten des Befugnisgesetzes Gebrauch zu machen, zur befriedigenden Erledigung politischer Petitionen ebenso sachdienlich wie notwendig.